

Thema: Kinder



■ Familienleistungsausgleich

Die Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfolgt alternativ durch Zahlung von Kindergeld oder durch Gewährung eines Kinderfreibetrags und eines Betreuungsfreibetrags bei der Einkommensteuerveranlagung. Das Finanzamt führt insoweit im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung eine Günstigerprüfung durch.

■ Kindergeld

Deutsche oder legal und nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende Ausländer erhalten Kindergeld für leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder oder auch für Stief- und Enkelkinder, wenn diese ihren Wohnsitz im Inland, in der EU oder im EWR haben. Besonderheiten ergeben sich auf Grund von Sozialabkommen u.a. mit der Schweiz und der Türkei. An Kindergeld werden für das erste und zweite Kind 164 €, für das dritte 170 € und ab dem vierten Kind 195 € monatlich gezahlt. Die Kindergeldzahlung erfolgt grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr. Befindet sich das Kind in einer Schul-, Berufsausbildung oder einem Studium, wird bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld geleistet. Wird Wehr-, Zivildienst, ein freiwilliges soziales Jahr o. ä. ausgeführt, kann sich dieser Zeitraum entsprechend verlängern. Für behinderte Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, kann ohne Altersbegrenzung Kindergeld beansprucht werden. Kindergeld wird nicht gewährt, wenn die jährlichen Einkünfte des volljährigen Kindes 7.680 € überschreiten. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nicht, wenn dies zu einer kindbezogenen Doppelleistung führt.

■ Kinderfreibetrag

Alternativ zum Kindergeld wird, bei gleichen Voraussetzungen wie beim Kindergeld, je Elternteil ein Kinderfreibetrag von 1.920 €, d. h. bei Ehegatten 3.840 € gewährt. Ausnahmen gelten bei Stief- und Enkelkindern. Hier muss der Übertragung des Freibetrages durch die Eltern zugestimmt werden.

■ Betreuungsfreibetrag

Zusätzlich zum Kinderfreibetrag wird ein Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung jedem Elternteil für jedes Kind in Höhe von 1.080 € pro Jahr, bei Ehegatten 2.160 € pro Jahr, gewährt.

■ Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende

Es kann der Abzug eines Entlastungsbeitrags in Höhe von 1.308 € von der Summe der Einkünfte beantragt werden, wenn dem Alleinerziehenden Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht und mindestens ein Kind im Haushalt lebt.

■ Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Für im Haushalt lebende Kinder bis 14 Jahre oder Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selber zu unterhalten, können 2/3 der Betreuungskosten höchstens, 4.000 € je Kind als Betriebsausgaben bzw. als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn die Elternteile erwerbstätig sind. Die Aufwendungen müssen durch Rechnungen und Überweisungsbelege nachgewiesen werden. Berücksichtigt werden können z.B. Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Tagesmüttern, die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern und von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen, ebenso eine Hausaufgabenbetreuung. Aufwendungen für Unterricht, z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht, für Vermittlung besonderer Fähigkeiten, z. B. Musikunterricht, Computerkurse oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen, z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen, werden nicht berücksichtigt.

■ **Private Kinderbetreuungskosten**

Falls die eben beschriebenen Voraussetzungen für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten nicht vorliegen, also kein oder nur ein Elternteil berufstätig ist, können die dort aufgezählten Ausgaben für Vorschulkinder vom 3. bis 6. Lebensjahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Für ältere Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder behinderte Kinder können die Aufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sich die Eltern in Berufsausbildung befinden oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank und daher nicht erwerbsfähig sind.

■ **Schulgeld**

30 % des Schulgeldes, das für die Unterbringung eines Kindes in einer Europäischen Schule bezahlt wird, die in Deutschland staatlich genehmigt würde, können als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass für das Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Die Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind herauszurechnen, da sie nicht abziehbar sind.

■ **Aus- und Fortbildungskosten**

Aufwendungen, die Eltern für die Ausbildung und berufliche Fortbildung ihrer Kinder haben, sind nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten und mit dem Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag abgegolten.

■ **Ausbildung im Betrieb der Eltern**

Aufwendungen für die Fortbildung von im Betrieb mitarbeitenden Kindern (z. B. für den Besuch einer Meisterschule) können als Betriebsausgaben abziehbar sein, wenn die getroffenen Vereinbarungen üblich, klar und eindeutig sind (Fremdvergleich).

■ **Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung**

Bei volljährigen Kindern, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann ein Freibetrag in Höhe von jährlich 924 € als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dieser wird um Einkünfte und Bezüge des Kindes gemindert, die über 1.848 € pro Jahr liegen.

■ **Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung von Unterhaltsberechtigten**

Aufwendungen für den Unterhalt und eine Berufsausbildung gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld (mehr) besteht, sind bis zu 7.680 € p. a. abziehbar. Auf diesen Betrag sind die bezogenen öffentlichen Ausbildungszuschüsse sowie eigene Einkünfte und Bezüge, soweit sie insgesamt 624 € jährlich übersteigen, anzurechnen.

■ **Krankheitskosten für Kinder**

Aufgewendete Krankheitskosten für Kinder können bei den Eltern unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbelastung als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

■ **Haushaltshilfe**

Kosten für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe sind bis zu 624 € abzugsfähig, wenn das zum Haushalt gehörende Kind krank ist, so dass die Haushaltshilfe erforderlich ist. Dies gilt für Kinder, für die Kindergeld, ein Kinderfreibetrag oder ein Freibetrag wegen Unterhaltsleistung und Berufsausbildung gewährt wird. Ist das Kind hilflos oder schwer behindert, erhöht sich der Betrag auf 924 €. Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen/Beschäftigungsverhältnisse gelten daneben.

■ **Riester Kinderzulage**

Bei einem Altersvorsorgevertrag nach dem Riester-Modell wird für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind eine Zulage in Höhe von 300 € gewährt. Die Zulage für ältere Kinder beträgt 185 €.

■ **Elterngeld**

Im ersten Lebensjahr eines Kindes wird ein einkommensabhängiges Elterngeld von 67 % des vorher erzielten Nettoeinkommens, mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich gezahlt. Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (bis 30 Wochenstunden) ausgeübt wird. Für vor der Geburt erwerbslose oder arbeitslose Eltern gibt es ein Mindestelterngeld von 300 €. Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

Die Inhalte dieses PKF* Merkblatts können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte des PKF* Merkblatts dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.